

An das
Bundesministerium für
Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Mit E-Mail:
e-recht@bmf.gv.at

Geschäftszahl: 2026-0.406.449

BJA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

MMag.Dr. Franz Koppensteiner, LL.M.
Sachbearbeiter

franz.koppensteiner@bka.gv.at
+43 1 531 15-203943
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2026-0.404.933

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Paketsteuergesetz erlassen und das Finanzausgleichsgesetz 2024 geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die
Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hätte (vgl.
§ 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom
2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008), um eine umfassende und abschließende
Begutachtung des übermittelten Gesetzesentwurfs zu ermöglichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundes-
ministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener
Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz
für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Erlassung des Paketsteuergesetzes):

Zu § 2:

Laut den Erläuterungen zu § 2 Abs. 3 soll bei einer Abholung in einem stationären Geschäftslokal, das zwar nicht vom Versandhändler betrieben wird, aber unter einer gemeinsamen Marke mit diesem auftritt, kein Versandhandelsumsatz vorliegt. Es wäre zu prüfen, ob dies nicht auch im Gesetzestext entsprechend abgebildet werden sollte.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zu Art. 1 (Erlassung des Paketsteuergesetzes):

Zu § 2:

In Abs. 2 kann der bestimmte Artikel im Zitat „Art. 3 Abs. 4 des UStG 1994“ entfallen (vgl. LRL 136: wenn einzelne Bestimmungen einer anderen Rechtsvorschrift mit der Abkürzung der Rechtsvorschrift zitiert werden, ist der Abkürzung kein Artikel voranzustellen).

In Abs. 3 kann im Zitat des FAGG der Langtitel und die Abkürzung entfallen (vgl. LRL 133, wonach die Zitierung mit dem Kurztitel ausreichend ist).

Es wird zur Erwägung gestellt, § 2 Abs. 4 zweiter Satz einfacher zu formulieren, etwa in die folgende Richtung: „Versandhandelsumsätze, die ein Unternehmer durch die Nutzung

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legrl1990.pdf>

einer elektronischen Schnittstelle [...] unterstützt, gelten für Zwecke dieses Bundesgesetzes als Versandhandelsumsätze [des Betreibers] der elektronischen Schnittstelle.“

Ferner sollten innerhalb des Textes Einrückungen und Absätze, die nicht ausdrücklich als Absatz (oder Zahl) gekennzeichnet sind, grundsätzlich unterbleiben (vgl. LRL 116).

Zu § 3:

Da die Zustellung in § 2 Abs. 1 definiert wird, sollte es in § 3 Abs. 2 wohl besser „Zustellung gemäß § 2 Abs. 1“ statt „Zustellung gemäß § 1“ heißen.

IV. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

In der Angabe zur Kompetenzgrundlage kann die Wortfolge „und Monopolwesen“ entfallen und sollte nach dem Zitat „§ 7 F-VG 1948“ der Klammerzusatz „(Bundesabgaben)“ ergänzt werden.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Eine Durchsicht der Erläuterungen auf Tippversehen wird empfohlen (vgl. in den Erläuterungen zu § 3 den dritte Satz: „Dies gilt umso mehr für Gegenstände, **die** getrennt [...]“; zu § 5 den letzte Satz: „Somit soll [...] bestehen **bleiben** [...]“; zu § 9 vierter Absatz: „Versandhändler [...] **zu** übermitteln [...]“; zu § 12: „[...] dass **die** sich die Zuständigkeit [...]“).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 20. Mai 2026

Für den Bundeskanzler:

Dr. Erich Pürgy

Elektronisch gefertigt

